

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Pflegehelfer und Pflegeassistenten in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.09.2019 - Drs. 18/4673
an die Staatskanzlei übersandt am 01.10.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Pflegeheimen gibt es eine gesetzliche Fachkraftquote von 50 %. Der übrige Personalbedarf kann auch mit Pflegehelfern bzw. Pflegeassistenten abgedeckt werden.

1. Wie viele Pflegehelfer arbeiten nach Kenntnis der Landesregierung in niedersächsischen Pflegeheimen, in ambulanten Pflegediensten und/oder Krankenhäusern (bitte einzeln auflisten)?

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer sind alle Personen, die keine Fachkraftausbildung als Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger absolviert haben.

In Niedersachsen arbeiten lt. Pflegestatistik 2017

- in Pflegeheimen 17 706 Nicht-Pflegefachkräfte *mit* pflegerischer Berufsausbildung und 31 919 Nicht-Pflegefachkräfte *ohne* pflegerische Berufsausbildung.
- in Pflegediensten 6 776 Nicht-Pflegefachkräfte *mit* pflegerischer Berufsausbildung und 11 636 Nicht-Pflegefachkräfte *ohne* pflegerische Berufsausbildung:

	Gesamt	Pflegeheime	Pflegedienste
Staatlich anerkannte/r Altenpflegehelfer/in	7 878	5 933	1 945
Krankenpflegehelfer/in	3 009	1 790	1 219
Abschluss einer pflegewissenschaftl. Ausbildung (FH/Uni)	538	393	145
Sonstiger pflegerischer Beruf	13 057	9 590	3 467
Summe Nicht-Pflegefachkräfte mit pflegerischer Berufsausbildung	24 482	17 706	6 776
Heilerziehungspfleger/in, Heilerzieher/in	751	509	242
Heilerziehungspflegehelfer/in	86	54	32
Heilpädagogin, Heilpädagoge	49	41	8

	Gesamt	Pflegeheime	Pflegedienste
Ergotherapeut/in (Beschäftigungs-,Arbeitstherapeut/in)	884	835	49
Physiotherapeut/in (Krankengymnast/in)	100	79	21
Sonst. Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	789	257	532
Sozialpädagogischer/ -arbeiterischer Berufsabschluss	592	465	127
Familienpfleger/in mit staatlichem Abschluss	177	63	114
Dorfhelfer/in mit staatlichem Abschluss	47	20	27
Fachhauswirtschafter/in für ältere Menschen	228	178	50
Sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	6 275	5 348	927
Sonstiger Berufsabschluss	33 577	24 070	9 507
Summe Nicht-Pflegefachkräfte ohne pflegerische Berufsausbildung	43.555	31.919	11.636

In niedersächsischen Krankenhäusern sind laut Krankenhausstatistik 2017

- 1 333 Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie
- 2 640 sonstige Pflegepersonen (ohne/mit staatl. Prüfung)

tätig. In der sich daraus ergebenden Gesamtzahl von 3 973 Personen sind jedoch auch Altenpflegerinnen und Altenpfleger enthalten, da diese gemäß der Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung - KHStatV) nicht separat erfasst werden. Die tatsächliche Zahl der Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, die in niedersächsischen Krankenhäusern tätig sind, dürfte somit niedriger sein.

2. Wie viele Personen aus diesem Personenkreis haben eine Ausbildung zum Pflegehelfer bzw. zum Pflegeassistenten absolviert?

Von den Nicht-Pflegefachkräften mit pflegerischer Berufsausbildung, die in Pflegeheimen und Pflegediensten tätig sind, haben 7 878 Personen eine Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer und 3 009 Personen eine Ausbildung als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer absolviert. Die Zahl der Personen, die eine Ausbildung als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent absolviert haben, kann nicht benannt werden, da diese nach der Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV) nicht gesondert erhoben, sondern der Rubrik „Sonstige pflegerische Berufe“ zugerechnet wird.

In niedersächsischen Krankenhäusern sind 1 333 Personen, die eine Ausbildung zur Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer absolviert haben, tätig. Die Zahl der Personen, die eine Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent absolviert haben, kann nicht benannt werden, da diese nach der Krankenhausstatistik-Verordnung nicht gesondert erhoben, sondern der Rubrik „Sonstige Pflegepersonen (ohne/mit staatl. Prüfung)“ zugerechnet wird.

3. Gibt es Landes- oder Bundesprogramme, die eine Weiterbildung von Pflegehelfern bzw. Pflegeassistenten fördern oder durch die eine Ausbildung von Pflegehelfern zu Pflegefachkräften finanziert werden kann (bitte einzeln beantworten)?

Um den drohenden Fachkräftemangel in der Pflege zu bekämpfen, sollen deutlich mehr Pflegefachkräfte ausgebildet werden als bisher. Mit diesem Ziel wurde von der Bundesregierung gemeinsam mit allen Akteuren in der Pflege die „Konzertierte Aktion Pflege“ gestartet. Die Ergebnisse der

Arbeitsgruppe 1 sind von der Bundesregierung in einem Vereinbarungstext „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“ festgehalten. Darin wurden Maßnahmen erarbeitet, wie die Einführung der neuen Pflegeausbildungen flankiert, Ausbildungserfolge gesichert und die Qualifizierung in der Pflege gestärkt werden und damit mehr Menschen für eine qualifizierte Ausbildung oder Beschäftigung in der Pflege gewonnen werden können.

Landes- oder Bundesprogramme im engeren Sinn, die eine Weiterbildung von Pflegehelferinnen, Pflegehelfern, Pflegeassistentinnen oder Pflegeassistenten fördern oder durch die eine Ausbildung dieser Personen zu Pflegefachkräften finanziert werden kann, sind der Landesregierung derzeit nicht bekannt.

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) leistet in Niedersachsen jedoch auf Grundlage des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III – insbesondere durch ihre Aktivitäten im Bereich Information, Beratung, Vermittlung sowie Förderung und Qualifizierung einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs, auch im Bereich Pflege. Sie bietet folgende Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote zur neuen Pflegeausbildung:

- Beratungsangebote / Berufsberatung:
 - o Umsetzung von Veranstaltungen zur Beruflichen Orientierung (B=) in enger Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Angebote beginnen in der Vor-Vorentlassklasse, an Gymnasien in Klasse 9. Die BA informiert über die gesamte Breite des neuen Ausbildungs- und Berufsfeldes im Rahmen der Berufsorientierung in den Schulen, in ihren Beratungen und in den Medien. Der Einsatz von Förderleistungen für die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Pflege ist gefordert.
 - o Angebote der individuellen beruflichen Beratung mit enger Verzahnung zur beruflichen Orientierung und Einbindung von Informationsangeboten des Berufsinformationszentrums sowie der online-Angebote.
 - o Ziel ist, ein umfassendes Bild des Ausbildungs- und Berufsfeldes sowie dessen Entwicklungsmöglichkeiten zu vermitteln.
- Förderleistung Ausbildungsförderung:
 - o Die neue Pflegeausbildung (Vollausbildung zur Pflegekraft) ist eine förderfähige Berufsausbildung, die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler können daher Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.
 - o Zur Vorbereitung auf eine Pflegeausbildung können die Schulabgängerinnen und Schulabgänger eine Einstiegsqualifizierung (EQ) in Form eines betrieblichen Praktikums von sechs bis zwölf Monaten absolvieren.
 - o Während einer EQ und während der Vollausbildung können die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützt werden. Je nach Förderbedarf können dabei Sprach- und Bildungsdefizite abgebaut, fachpraktische / -theoretische Kenntnisse vermittelt oder auch sozialpädagogische Hilfen gewährt werden, um den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu befördern.
- Förderung von Umschulungen
 - o Die Förderung von Umschulungen ist möglich, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.
 - o Es werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, ggf. Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. Kinderbetreuungskosten übernommen; ggf. erfolgt die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes als Arbeitslosengeld bei Weiterbildung bzw. Arbeitslosengeld II.

- Bei der Förderung von Beschäftigten können Lehrgangskosten (unterschiedliche Varianten) und ggf. Arbeitsentgeltzuschuss für den Arbeitgeber gezahlt werden.
- Die Teilnehmenden können eine Weiterbildungsprämie bei Maßnahme mit Abschluss in einem Ausbildungsberuf erhalten.
- Ab dem Jahr 2020 kann die neue Pflegeumschulung unbefristet über die gesamte dreijährige Ausbildungsdauer durch die Agenturen für Arbeit / das Jobcenter gefördert werden. Für Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit vom 01.04.2013 bis 31.12.2019 beginnen, gibt es bereits eine Ausnahmeregelung zu § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB II.

4. Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen eine Ausbildung zur Pflegefachkraft bzw. zum Pflegeassistenten gemacht (nach Jahren bitte einzeln auflisten)?

Die Anzahl der Auszubildenden in den Bildungsgängen „Altenpflege“, „Gesundheits- und Krankenpflege“, „Kindergesundheits- und Kinderkrankenpflege“ (Pflegefachkräfte) und Pflegeassistenten stellt sich wie folgt dar (Quelle: Referat 42 Bereich Statistik des Nds. Kultusministeriums, Stichtag jeweils 15.11.):

Ausbildung zur Pflegefachkraft:	Ausbildung zur Pflegeassistenten:
2014 = 13 778	2014 = 3 006
2015 = 13 972	2015 = 2 940
2016 = 13 966	2016 = 2 813
2017 = 14 365	2017 = 2 889
2018 = 14 843	2018 = 2 544

5. Wie viele Personen des in Frage 4 genannten Personenkreises arbeiten tatsächlich in einer entsprechenden Einrichtung in Niedersachsen?

- a) **Wie viele Personen des in Frage 4. genannten Personenkreises arbeiten aufgrund eines Berufswechsels nicht mehr in der Pflege?**
- b) **Wie viele Personen des in Frage 4. genannten Personenkreises arbeiten in einem anderen Bundesland?**

Bislang wurden Pflegefachkräfte, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten in Niedersachsen nicht zentral registriert. Eine Aussage dazu, wie viele der in den letzten fünf Jahren in diesen Berufen ausgebildeten Personen in Niedersachsen in der Pflege tätig sind, ist deshalb nicht möglich.

Zukünftig wird die Pflegekammer entsprechende Aussagen für ihre Mitglieder – die Pflegefachkräfte, die in Niedersachsen einen Beruf ausüben – treffen können, da diese gemäß § 5 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege entsprechenden Meldepflichten unterliegen.

6. Falls eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen nicht erhoben wird oder die Landesregierung Fragen nicht beantworten kann: Welche Gründe gibt es hierfür?

Hier wird auf die Antworten zu Frage 1, 2 und 5 verwiesen.

(Verteilt am)